



Geschäftsreglement GSGL

10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil	1
Kapitel I	Geltungsbereich	1
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Kommissionen	1
Art. 3	Konferenzen	1
Art. 4	Geschäftsstelle (GS)	1
Kapitel II	Sitzungen und Entscheidungsfindung	1
Art. 5	Durchführung von Sitzungen	1
Art. 6	Protokollierung	1
Art. 7	Regelungen für elektronische Abstimmungen	2
Art. 8	Ausstand	2
Art. 9	Vertraulichkeit und Verschwiegenheit	2
Kapitel III	Finanzen	2
Art. 10	Entschädigungen und Spesen	2
Art. 11	Trainer:innenentschädigung	3
Kapitel IV	Datenschutz und Compliance	3
Art. 12	Anwendungsbereich und Definitionen	3
Art. 13	Datenschutzgrundsätze	3
Art. 14	Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten	3
Art. 15	Datenschutz-Folgenabschätzungen	4
Art. 16	Rechte der betroffenen Personen	4
Art. 17	Datenübermittlung an Dritte	4
Art. 18	Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit	4
Art. 19	Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten	4
B.	Besonderer Teil	5
Kapitel I	Vorstand (VS)	5
Art. 20	Zusammensetzung	5
Art. 21	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands	5
Art. 22	Präsidium	5
Kapitel II	Regionale Meisterschaftskommission (RMK)	5
Art. 23	Allgemeines	5
Art. 24	Zusammensetzung und Wahl der RMK	5
Art. 25	Aufgaben der RMK	6
Art. 26	Weitere Kompetenzen der RMK	6

Kapitel III	Regionale Beachvolleyball Kommission (RBK)	6
Art. 27	Allgemeines	6
Art. 28	Zusammensetzung und Wahl der RBK	6
Art. 29	Aufgaben der RBK	6
Kapitel IV	Regionale Schiedsrichter:innenkommission (RSK)	7
Art. 30	Allgemeines	7
Art. 31	Zusammensetzung der RSK	7
Art. 32	Wahl der RSK	7
Art. 33	Aufgaben der RSK	7
Kapitel V	Regionale Ausbildungs- und Nachwuchskommission (RANK)	8
Art. 34	Allgemeines	8
Art. 35	Zusammensetzung und Wahl der RANK	8
Art. 36	Aufgaben der RANK	8
Kapitel VI	Regionale Freizeitkommission (RFK) (Easy League) optional	9
Art. 37	Allgemeines	9
Art. 38	Zusammensetzung und Wahl der RFK	9
Art. 39	Aufgaben der RFK	9
Kapitel VII	Präsidiumskonferenz	10
Art. 40	Allgemeines	10
Art. 41	Zusammensetzung Präsidiumskonferenz	10
Art. 42	Geschäfte der Präsidiumskonferenz	10
Kapitel VIII	Schiedsrichter:innenkonferenz	10
Art. 43	Allgemeines	10
Art. 44	Geschäfte der Schiedsrichter:innenkonferenz	10
Kapitel IX	Nachwuchskonferenz	10
Art. 45	Allgemeines	10
Art. 46	Geschäfte der Nachwuchskonferenz	10
Kapitel X	Schlussbestimmungen	11
Art. 47	Verbindliche Version	11
Art. 48	Änderungen	11
Art. 49	Inkrafttreten	11

Abkürzungen

RV	Regionalverband
VS	Vorstand
DV	Delegiertenversammlung
GS	Geschäftsstelle
GBO RV	Gebührenordnung Regionalverband
RMK	Regionale Meisterschaftskommission
RBK	Regionale Beachvolleyball Meisterschaftskommission
RSK	Regionale Schiedsrichter:innenkommission
RANK	Regionale Ausbildungs- und Nachwuchskommission
RFK	Regionale Freizeitkommission
ROW	Reglement für offizielle Wettspiele
SSK	Schweizerischen Schiedsrichterkommission
CEV	Europäischer Volleyballverband
RTAV	Regionale:r Trainerausbildungsverantwortliche:r
VR	Volleyballreglement Swiss Volley

Gestützt auf Statuten Art. 29 Abs. 2 lit. j des Regionalverbands [SVGSGL], nachfolgend RV genannt, erlässt der Vorstand (VS) folgendes Reglement.

A. Allgemeiner Teil

Kapitel I Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise des VS und der vom VS eingesetzten Kommissionen und Konferenzen des RV, sowie von Arbeitsgruppen, Projektteams und der Geschäftsstelle (GS).

² Alle Mitglieder und Mitarbeitenden des RV sind an die Bestimmungen dieses Reglements gebunden.

Art. 2 Kommissionen

¹ Kommissionen sind die jeweiligen Fachkommissionen in den ihnen zugewiesenen Bereichen. Sie sind dem VS unterstellt.

² Der VS kann Aufgaben einer Kommission an Personen im Anstellungsverhältnis übertragen und kann zu diesem Zweck auch die Zusammensetzung der Kommission anpassen. Kommissionen sind zudem berechtigt, in Absprache mit dem VS einzelne Aufgaben an Personen ausserhalb der Kommission ehrenamtlich zu delegieren.

³ Kommissionen leiten operativ die ihnen übertragenen Geschäfte und schlagen zuhanden des VS Änderungen von Reglementen, Ordnungen oder der Statuten vor.

⁴ Die Kommissionen erstattet der Delegiertenversammlung (DV) jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten und Fortschritte.

Art. 3 Konferenzen

Konferenzen sind Beratungs- und Meinungsbildungsorgane. Sie haben den Zweck, den VS zu beraten und die Meinung der Mitglieder bei Projekten einzubringen.

Art. 4 Geschäftsstelle (GS)

¹ Die GS untersteht den Weisungen und der Aufsicht des VS. Das Präsidium führt die Mitarbeitenden der Geschäftsstellen in disziplinarischer Hinsicht.

² Organisationsform, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der GS werden vom VS bestimmt.

³ Die GS unterstützt die Mitgliedervereine und die Organe des RV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der GS werden in einem Pflichtenheft durch den VS festgelegt.

Kapitel II Sitzungen und Entscheidungsfindung

Art. 5 Durchführung von Sitzungen

¹ Sitzungen des VS, der Kommissionen und anderer Gremien können physisch, digital oder hybrid durchgeführt werden.

² Die Einladung erfolgt durch das Präsidium oder ein anderes berechtigtes Mitglied unter Angabe der Traktandenliste.

³ Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

⁴ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 6 Protokollierung

¹ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens folgende Punkte enthält:

- a) Datum, Ort und Art der Sitzung (physisch, digital oder hybrid).
- b) Namen der Teilnehmenden.

- c) die behandelten Traktanden.
- d) die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

² Das Protokoll ist vom Präsidium oder der Leitung des betreffenden Gremiums zu genehmigen und der GS zur Archivierung zu übermitteln.

Art. 7 Regelungen für elektronische Abstimmungen

¹ Abstimmungen können in Sitzungen, die digital oder hybrid abgehalten werden, elektronisch erfolgen.

² Die genutzten Systeme müssen sicherstellen, dass:

- a) Die Identität der Abstimmenden zweifelsfrei festgestellt wird.
- b) Die Stimmabgabe nachverfolgbar erfolgt.

³ Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Teilnehmenden bekanntzugeben.

Art. 8 Ausstand

Für das Vorgehen bei der Offenlegung und Umgang von Interessenkonflikten sowie den Ausstand findet Statuten Art. 31 Anwendung.

Art. 9 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Kommissionen, der Arbeitsgruppen und Projektteams sowie Angestellte des RV sind grundsätzlich über alle Angelegenheiten, von denen sie im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung für den RV Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dokumente und Informationen sind vertraulich zu behandeln.

Kapitel III Finanzen

Art. 10 Entschädigungen und Spesen

¹ Personen, die im Rahmen eines Anstellungsvertrags für den RV tätig sind, werden gemäss den Bedingungen ihres Vertrags entschädigt.

² Mitglieder des VS, der Kommissionen, Arbeitsgruppen sowie Projektteams werden für ihre Tätigkeit im Rahmen der geltenden Gebührenordnung des RV (GBO RV) entschädigt.

³ Die Entschädigungen umfassen:

- a) Sitzungsgelder pro protokollierte Sitzung.
- b) Persönliche Pauschalentschädigung für ihre Aufgaben oder zeitintensive Tätigkeiten.
- c) Reisekosten, sofern diese im Rahmen der Tätigkeit für den RV anfallen.
- d) Für Vorstandsmitglieder eine Entschädigung der geleisteten Arbeitsstunden gemäss GBO RV. Die Vorstandsmitglieder haben dazu einen Stundenrapport zu führen.
- e) Pauschale gemäss GBO RV zugunsten der Vereinskasse des betreffenden Vereins.

⁴ Die Pauschalentschädigung und das Sitzungsgeld umfassen:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Funktion.
- b) Teilnahme an Sitzungen sowie die dafür notwendige Arbeitszeit.
- c) Kosten für IT-Infrastruktur, Abonnements, Telefon und Büroinfrastruktur.

⁵ Reisekosten werden gemäss den in der GBO RV festgelegten Ansätzen vergütet.

⁶ Spesen müssen bis zum Abschluss des Verbandsjahres geltend gemacht werden. Nicht geltend gemachte Ansprüche verfallen.

⁷ Spesen und sonstige Entschädigungen werden von einer bevollmächtigten Person des VS geprüft und visiert.

Art. 11 Trainer:innenentschädigung

- ¹ Die Entschädigung von Trainer:innen richtet sich nach ihrer Ausbildung und Erfahrung.
- ² Die Höhe der Entschädigung wird vertraglich geregelt.
- ³ Die Trainer:innenentschädigung umfasst folgende Tätigkeiten:
 - a) Trainingsleitung, -planung, -organisation und -abrechnung.
 - b) Gespräche mit Eltern, Spielerinnen und Spielern.
 - c) Teilnahme an Planungssitzungen.
 - d) J+S Ausbildung + Erneuerung Diplome?
 - e) Reisekosten sowie Kosten für IT-Infrastruktur, Abonnements, Telefon und Büroinfrastruktur.

Kapitel IV Datenschutz und Compliance**Art. 12 Anwendungsbereich und Definitionen**

- ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Umgang mit personenbezogenen Daten im RV und gewährleisten die Einhaltung des Datenschutzgesetzes (DSG).
- ² Der VS ernannt eine:n Datenschutzberater:in. Oder der gesamte VS ist verantwortlich. Diese:r ist für die Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften im RV zuständig und untersteht direkt dem Präsidium.
- ³ Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
- ⁴ Die vorliegenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn im Rahmen der Tätigkeit des RV mit personenbezogenen Daten gearbeitet wird.

Art. 13 Datenschutzgrundsätze

Die Bearbeitung personenbezogener Daten im RV hat stets den folgenden Datenschutzgrundsätzen zu entsprechen:

- a) Rechtmässigkeit: Jede Datenbearbeitung muss im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.
- b) Treu und Glauben: Daten dürfen nicht heimlich oder gegen den Willen der betroffenen Person erhoben werden.
- c) Transparenz: Die betroffene Person muss über die Beschaffung und den Zweck der Datenbearbeitung informiert sein.
- d) Zweckbindung: Daten dürfen nur für den bei der Beschaffung angegebenen Zweck oder einen gesetzlich zulässigen Zweck verwendet werden.
- e) Verhältnismässigkeit: Es dürfen nur die für den Zweck erforderlichen Daten bearbeitet werden.
- f) Speicherbegrenzung: Daten, die für den Zweck nicht mehr erforderlich sind, müssen gelöscht oder vernichtet werden. Sind gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu beachten, ist die Bearbeitung einzuschränken.
- g) Richtigkeit: Bearbeitete Daten müssen korrekt und aktuell sein.
- h) Datensicherheit: Daten sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Änderung zu schützen.

Art. 14 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

- ¹ Der bzw. die Datenschutzberater:in führt ein Verzeichnis aller Bearbeitungstätigkeiten im RV, einschliesslich deren Zweck, Umfang und Rechtsgrundlage. Oder ganzer Artikel löschen? Da nur Empfehlung.
- ² Personen, die im RV personenbezogene Daten bearbeiten, müssen neue Bearbeitungstätigkeiten oder Änderungen bestehender Bearbeitungen unverzüglich dem bzw. der Datenschutzberater:in melden. Evt. Löschen?

Art. 15 Datenschutz-Folgenabschätzungen

¹ Für Datenbearbeitungen, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Beispiele sind:

- a) Profiling mit hohem Risiko.
- b) umfangreiche Bearbeitung besonders schützenswerter Daten.
- c) systematische Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

² Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung obliegt dem bzw. der Datenschutzberater:in oder VS.

Art. 16 Rechte der betroffenen Personen

¹ Betroffene Personen haben folgende Rechte bezüglich ihrer personenbezogenen Daten:

- a) Auskunftrecht: Sie können Informationen darüber verlangen, ob und welche Daten über sie bearbeitet werden.
- b) Recht auf Datenübertragung: Sie können die Herausgabe oder Übertragung ihrer Daten verlangen.
- c) Berichtigungsrecht: Sie können die Korrektur unrichtiger Daten fordern.

² Anfragen betroffener Personen sind innert 48 Stunden dem bzw. der Datenschutzberater:in oder VS weiterzuleiten, einschliesslich einer Bestätigung der Identitätsprüfung der anfragenden Person.

³ Der bzw. die Datenschutzberater:in oder VS hat die Anfrage innert 30 Tagen zu beantworten.

Art. 17 Datenübermittlung an Dritte

¹ Bevor personenbezogene Daten an externe Dritte, wie Kooperationspartner oder Dienstleistungsanbieter, übermittelt werden, ist der bzw. die Datenschutzberater:in oder VS frühzeitig zu informieren.

² Der bzw. die Datenschutzberater:in oder VS prüft, ob die Übermittlung mit den Datenschutzgrundsätzen und gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht.

Art. 18 Verletzungen des Datenschutzes und der Datensicherheit

¹ Eine Verletzung der Datensicherheit liegt vor, wenn personenbezogene Daten unbeabsichtigt oder widerrechtlich zerstört, geändert, gelöscht, offengelegt oder unbefugten Personen zugänglich gemacht werden.

² Datensicherheitsverletzungen sind unverzüglich dem bzw. der Datenschutzberater:in oder VS zu melden.

³ Der bzw. die Datenschutzberater:in oder VS bewertet die Risiken und entscheidet über die notwendigen Massnahmen, einschliesslich einer allfälligen Meldung an die zuständige Behörde.

Art. 19 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

¹ Alle Personen, die im RV tätig sind, sind verpflichtet, personenbezogene Daten im Einklang mit diesen Bestimmungen zu bearbeiten. Sie haben insbesondere:

- a) Datenschutzrechtliche Anfragen unverzüglich dem bzw. der Datenschutzberater:in oder VS weiterzuleiten.
- b) Verstösse oder Verdachtsfälle bezüglich Datenschutzverletzungen sofort zu melden.
- c) Schulungen im Bereich Datenschutz zu besuchen, sofern von dem bzw. der Datenschutzberater:in oder VS verlangt.

² Der bzw. die Datenschutzberater:in wird durch den VS ausgeübt und hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im RV.
- b) Beratung und Schulung der für den RV tätigen Personen.
- c) Führung und Pflege des Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten.
- d) Beurteilung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und Sicherheitsverletzungen.
- e) Berichterstattung an den VS und Kommunikation mit der Datenschutzbehörde.

B. Besonderer Teil

Kapitel I Vorstand (VS)

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Der VS besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Der VS setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Den Präsidien der Kommissionen
- c) Weitere Mitglieder

³ Der VS konstituiert sich selbst. Er wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Vize-Präsidium.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Die Aufgaben und Kompetenzen des VS richten sich nach den Statuten Art. 29 und Art. 30.

Art. 22 Präsidium

¹ Das Präsidium führt den VS in organisatorischer Hinsicht.

² Das Präsidium ist verantwortlich für:

- a) Die Vertretung des RV nach aussen und gegenüber SV sowie anderen Organisationen.
- b) Die Kommunikation des RV nach innen und aussen.
- c) Die Leitung von Sitzungen des VS, der DV und der Präsidiumskonferenz.
- d) Die Bestimmung von Sitzungsterminen, Orten und Traktanden.
- e) Die Überwachung der Einhaltung von Statuten, Pflichtenheften und Beschlüssen.
- f) Das Treffen zeitlich dringender Anordnungen und der Stichentscheid bei Stimmengleichheit.
- g) Die Verantwortung für die Personalführung und die Einhaltung des Datenschutzes.
- h) Die Erstellung und Abgabe des Jahresberichts zuhanden der DV.
- i) Die Funktion als Schlichtungsstelle bei internen Streitigkeiten des VS.

Kapitel II Regionale Meisterschaftskommission (RMK)

Art. 23 Allgemeines

Die RMK ist verantwortlich für die Organisation, Regelung und Durchführung der regionalen Meisterschaften im Volleyball. Sie stellt sicher, dass die regionalen Meisterschaften ordnungsgemäss und nach dem Reglement für offizielle Wettkämpfe (ROW) durchgeführt werden.

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl der RMK

¹ Die RMK besteht aus mindestens einem Mitglied.

² Die RMK setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Weitere Mitglieder durch VS

³ Das Präsidium der RMK wird durch die DV des RV auf Antrag des VS gewählt. Die Wahlen finden gemäss den Statuten des RV statt. Das Präsidium ist von Amtes wegen Mitglied des VS.

⁴ Die übrigen Mitglieder der RMK bestehen aus den VS.

⁵ Die RMK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren ein Vize-Präsidium.

Art. 25 Aufgaben der RMK

Die RMK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die RMK ist für die Organisation und Überwachung des Meisterschaftsbetriebs auf regionaler Ebene zuständig. Sie stellt sicher, dass alle Spiele nach den festgelegten Regularien ablaufen und die Meisterschaften korrekt durchgeführt werden.
- b) Die RMK pflegt einen intensiven Austausch mit Swiss Volley (SV), den regionalen Vereinen und Teams, um deren und die eigenen Anliegen in die Meisterschaftsplanung und -durchführung einfließen zu lassen.

Art. 26 Weitere Kompetenzen der RMK

- ¹ Bei schweren Verstössen gegen das ROW oder das Volleyballreglement (VR) von SV ist die RMK berechtigt, Disziplinar massnahmen zu ergreifen und Bussen gemäss VR Art. 278 und 279 auszusprechen.
- ² Die RMK entscheidet über das Ausmass von Sanktionen und Bussen in Fällen, die nicht durch das ROW oder die GBO RV geregelt sind, und stellt dabei die Wahrung von Fairness und Disziplin im regionalen Meisterschaftsbetrieb sicher
- ³ Die RMK protokolliert alle Sanktionen und informiert die betroffenen Parteien sowie die zuständigen Kommissionen schriftlich. Die Mitteilung enthält eine Rechtsmittelbelehrung mit Hinweisen zu möglichen Wiedererwägungs- oder Rekursverfahren.

Kapitel III Regionale Beachvolleyball Kommission (RBK)**Art. 27 Allgemeines**

Die RBK ist für die Organisation, Regelung und Durchführung des Beachvolleyballsports auf regionaler Ebene verantwortlich. Sie stellt sicher, dass die Vorschriften und Vorgaben von SV in ihrem Zuständigkeitsbereich umgesetzt und eingehalten werden.

Art. 28 Zusammensetzung und Wahl der RBK

- ¹ Die RBK besteht aus mindestens einem Mitglied.
- ² Die RBK setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsidium
 - b) Weitere Mitglieder durch VS
- ³ Das Präsidium der RBK wird durch die DV des RV auf Antrag des VS gewählt. Die Wahlen finden gemäss den Statuten des RV statt. Das Präsidium ist von Amtes wegen Mitglied des VS.
- ⁴ Die übrigen Mitglieder der RBK werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den VS gewählt.
- ⁵ Die RBK konstituiert sich selbst. Die RBK wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren ein Vize-Präsidium.

Art. 29 Aufgaben der RBK

Die RBK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die RBK fördert den Beachvolleyballsport innerhalb des RV und organisiert die regionalen Beachvolleyballaktivitäten. Sie setzt Massnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Verfügbarkeit von Beachvolleyballangeboten im regionalen Bereich um.
- b) Die RBK übernimmt die zentrale Aufgabe der Koordination aller regionalen Beachvolleyballturniere gegenüber SV. Dies beinhaltet die Abstimmung der Turnierplanung, die Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten Richtlinien sowie die Kommunikation der regionalen Turnieranforderungen und -entwicklungen an SV.
- c) Die RBK stellt sicher, dass die von SV festgelegten Vorschriften und Reglemente für den Beachvolleyballsport auf regionaler Ebene eingehalten und korrekt umgesetzt werden.
- d) Erhebt Gebühren und spricht Bussen gemäss Beachvolleyball Reglement von SV aus.
- e) Die RBK pflegt einen intensiven Austausch mit den zuständigen Stellen von SV und vertritt den RV in Beachvolleyballangelegenheiten.

Kapitel IV Regionale Schiedsrichter:innenkommission (RSK)

Art. 30 Allgemeines

Die RSK ist für alle Belange des Schiedsrichterwesens im RV verantwortlich. Dazu gehören die Aufgebote, Ausbildung, Weiterentwicklung und Unterstützung der Schiedsrichter:innen, Linienrichter:innen und Schreiber:innen sowie die Einhaltung und Durchsetzung der Vorgaben von SV und der Schweizerischen Schiedsrichterkommission (SSK). Die RSK untersteht den Weisungen der SSK und arbeitet eng mit dieser zusammen.

Art. 31 Zusammensetzung der RSK

¹ Die RSK besteht aus mindestens einem Mitglied.

² Die RSK setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Weitere Mitglieder

³ Alle Mitglieder der RSK müssen amtierende oder ehemalige Schiedsrichter:innen von SV sein.

Art. 32 Wahl der RSK

¹ Das Präsidium der RSK wird durch die DV des RV auf Antrag des VS gewählt. Die Wahlen finden gemäss den Statuten des RV statt. Das Präsidium ist von Amtes wegen Mitglied des VS.

² Die übrigen Mitglieder der RSK werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den VS gewählt.

³ Die RSK konstituiert sich selbst. Die RSK wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren ein Vize-Präsidium.

Art. 33 Aufgaben der RSK

Die RSK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht und Förderung der dem RV angehörigen Schiedsrichter:innen, Linienrichter:innen und Schreiber:innen.
- b) Rekrutierung von Schiedsrichter:innen und Linienrichter:innen in Zusammenarbeit mit den Vereinen.
- c) Aus- und Weiterbildung der dem RV angehörigen Schiedsrichter:innen.
- d) Bereitstellung der Ausbildungsunterlagen für Schreiber:innenkurse.
- e) Pflichten gemäss dem Reglement der SSK und deren Weisungen betreffend Ausbildung, Beförderung sowie Vorschlag von Schiedsrichter:innen in das nationale Schiedsrichterkader.
- f) Führung einer vollständigen Liste aller Schiedsrichterinnen im RV und deren Schiedsrichter:innendossier im Volley Manager.
- g) Vertretung der Interessen von Schiedsrichter:innen gegenüber anderen Organen des RV und der SSK.
- h) Verhängung von Sanktionen gegen regionale Schiedsrichter:innen, Linienrichter:innen, Schreiber:innen und Vereine gemäss Reglement der Unparteiischen.
- i) Einberufung der Schiedsrichter:innenkonferenz und Vorlage eines Berichts über die abgelaufene Saison.
- j) Ausstellung und Homologierung von Lizenzen der dem RV angehörigen Schreiber:innen und Schiedsrichter:innen.
- k) Einsatzplanung der Schiedsrichter:innen und Linienrichter:innen für offizielle Wettspiele im RV, von SV und des CEV.

Kapitel V Regionale Ausbildungs- und Nachwuchskommission (RANK)

Art. 34 Allgemeines

Die RANK ist für die technische Ausbildung und Förderung von Trainer:innen, Spieler:innen und insbesondere des Nachwuchses im RV zuständig. Sie unterstützt die Mitgliedsvereine bei der Entwicklung entsprechender Kompetenzen, fördert den Nachwuchs und stellt die Einhaltung der SV-Vorschriften sicher.

Art. 35 Zusammensetzung und Wahl der RANK

¹ Die RANK besteht aus mindestens einem Mitglied.

² Die RANK setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Nachwuchsverantwortliche:r
- c) Leitung Mini- und Kids-Volleyball
- d) Regionale:r Trainerausbildungsverantwortliche:r
- e) Weitere Mitglieder

³ Das Präsidium der RANK wird durch die DV des RV auf Antrag des VS gewählt. Die Wahlen finden gemäss den Statuten des RV statt. Das Präsidium ist von Amtes wegen Mitglied des VS.

⁴ Die übrigen Mitglieder der RANK werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den VS gewählt.

⁵ Die RANK konstituiert sich selbst. Die RANK wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren ein Vize-Präsidium.

Art. 36 Aufgaben der RANK

Die RANK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der technischen Ausbildung und Sichtung von Spieler:innen für die Fördergefässe.
- b) Förderung der Ausbildung und Rekrutierung von Trainer:innen durch den oder die RTAV.
- c) Sicherstellung der Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften von SV im eigenen Zuständigkeitsbereich.
- d) Zusammenarbeit mit der RSK und RMK bei der Einführung und Interpretation neuer Spielregeln.
- e) Vertretung des RV gegenüber SV in den Belangen Nachwuchs und Ausbildung.
- f) Organisation der regionalen Mini- und Kids-Meisterschaften.
- g) Unterstützung bei der Geltendmachung und Verwaltung von Subventionen und Fördermitteln für den Volleyballsport.
- h) Erarbeitung und Anpassung von Konzepten zur Nachwuchsförderung und stufengerechten Ausbildung in den Bereichen Schul-, Breiten- und Leistungssport.
- i) Initiierung und Betreuung projektbezogener Werbeaktionen zur Förderung des Volleyball- und Beachvolleyballsports bei Jugendlichen.
- j) Stellungnahmen und Vorschläge zu Anträgen und Konzepten der Trainer:innenausbildung sowie zum Jugend+Sport-Programm im Bereich Volleyball.

Kapitel VI Regionale Freizeitkommission (RFK) (Easy League) optional

Art. 37 Allgemeines

Die RFK ist für die Organisation und Förderung des Freizeitsports im Volleyball des RV zuständig. Sie betreut die Plauschligen und stellt sicher, dass der Freizeitsport zugänglich und attraktiv für alle Volleyball-begeisterten bleibt. Die RFK vertritt die Interessen der Freizeit- und Plauschligen an der DV als auch im VS des RV.

Art. 38 Zusammensetzung und Wahl der RFK

- ¹ Die RFK setzt sich aus mindestens einem Mitglied zusammen, die Erfahrung und Interesse im Freizeit- und Plauschsport mitbringen.
- ² Die RFK setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsidium
 - b) Weitere Mitglieder durch VS
- ³ Das Präsidium der RFK wird durch die DV des RV auf Antrag des VS gewählt. Die Wahlen finden gemäss den Statuten des RV statt. Das Präsidium ist von Amtes wegen Mitglied des VS.
- ⁴ Die übrigen Mitglieder der RFK werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den VS gewählt.
- ⁵ Die RFK konstituiert sich selbst. Die RFK wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren ein Vize-Präsidium.

Art. 39 Aufgaben der RFK

Die RFK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die RFK organisiert und unterstützt die regionalen Plauschligen sowie weitere Freizeit-Volleyballaktivitäten und -turniere im RV.
- b) Die RFK vertritt die Plauschligen des RV in der DV und im VS und sorgt dafür, dass deren Anliegen und Interessen Gehör finden.
- c) Die RFK koordiniert die Freizeitsportaktivitäten im RV und arbeitet eng mit den Mitgliedsvereinen sowie anderen relevanten Kommissionen zusammen.
- d) Die RFK fördert die Teilnahme und das Interesse am Freizeitsport durch die Organisation von Events, Turnieren und Werbemassnahmen, die den Zugang zum Volleyball für alle Interessierten erleichtern.
- e) Die RFK entwickelt und aktualisiert Konzepte zur Förderung des Freizeitsports und passt diese bei Bedarf an, um die Qualität und Attraktivität des Plauschsports im RV zu steigern.

Kapitel VII Präsidiumskonferenz

Art. 40 Allgemeines

Die Präsidiumskonferenz ist ein jährliches Treffen der Präsidien bzw. der verantwortlichen Personen der Mitgliedsvereine und des VS des RV. Die Präsidiumskonferenz dient dem Austausch aktueller Informationen aus dem Verband, der Diskussion relevanter Themen sowie der Vorbesprechung von Anträgen für die DV. Die Teilnahme an der Präsidiumskonferenz ist nicht obligatorisch, jedoch ausdrücklich erwünscht.

Art. 41 Zusammensetzung Präsidiumskonferenz

Die Präsidiumskonferenz setzt sich aus den Präsidien bzw. den verantwortlichen Personen der Mitgliedsvereine des RV und den Mitgliedern des VS zusammen. Die Mitgliedsvereine haben die Möglichkeit, eine Vertretung von maximal zwei Personen zur Präsidiumskonferenz zu entsenden.

Art. 42 Geschäfte der Präsidiumskonferenz

¹ Die Präsidiumskonferenz behandelt die vom VS festgelegten und im Voraus versandten Traktanden.

² Präsidiumskonferenz behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme und Diskussion aktueller Informationen aus dem Verband und Austausch über verbandspolitische Entwicklungen.
- b) Vorbereitung und Vorbesprechung von Anträgen für die DV sowie von Reglementen.
- c) Förderung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedsvereinen des RV.

Kapitel VIII Schiedsrichter:innenkonferenz

Art. 43 Allgemeines

Die Schiedsrichter:innenkonferenz ist ein jährliches Treffen der Schiedsrichter:innen und der RSK. Die Schiedsrichter:innenkonferenz dient dem Austausch aktueller Informationen aus der RSK, der SSK und dem Verband, der Diskussion relevanter Themen sowie der Vorbesprechung von Anträgen für die DV. Die Teilnahme an der Schiedsrichter:innenkonferenz ist nicht obligatorisch, jedoch ausdrücklich erwünscht.

Art. 44 Geschäfte der Schiedsrichter:innenkonferenz

¹ Die Schiedsrichter:innenkonferenz behandelt die von der RSK festgelegten und im Voraus versandten Traktanden.

² Die Schiedsrichter:innenkonferenz behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme und Diskussion aktueller Informationen aus der RSK, der SSK und dem Verband sowie Austausch über verbandspolitische Entwicklungen.
- b) Vorbereitung und Vorbesprechung von Anträgen für die DV sowie von Reglementen.
- c) Förderung des Erfahrungsaustauschs und den Zusammenhalt unter den Schiedsrichter:innen des RV.

Kapitel IX Nachwuchskonferenz

Art. 45 Allgemeines

Die Nachwuchskonferenz ist ein jährliches Treffen der Nachwuchsverantwortlichen der Verein und der RANK. Die Nachwuchskonferenz dient dem Austausch aktueller Informationen aus der RANK, dem Verband und der Diskussion relevanter Themen sowie der Vorbesprechung von Anträgen für die DV. Die Teilnahme an der Nachwuchskonferenz ist nicht obligatorisch, jedoch ausdrücklich erwünscht.

Art. 46 Geschäfte der Nachwuchskonferenz

¹ Die Nachwuchskonferenz behandelt die von der RANK festgelegten und im Voraus versandten Traktanden.

² Die Nachwuchskonferenz behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Entgegennahme und Diskussion aktueller Informationen aus der RANK und dem Verband sowie Austausch über verbandspolitische Entwicklungen.
- b) Vorbereitung und Vorbesprechung von Anträgen für die DV sowie von Reglementen.
- c) Förderung des Erfahrungsaustauschs und den Zusammenhalt unter den Nachwuchsverantwortlichen des RV.

Kapitel X Schlussbestimmungen

Art. 47 Verbindliche Version

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die [Sprache] Version verbindlich.

Art. 48 Änderungen

Änderungen des Geschäftsreglement bedürfen der 2/3 Mehrheit des Vorstandes.

Art. 49 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt auf den 10.06.2026 in Kraft.

Igis/Chur, 10.06.2026

Dominik Zindel
Präsidium

Nadja Albisser
Kassierin